



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.667/2-DSR/93

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

Dr. SINGER

ÖSTERREICHISCHES BUNDESGESETZESBLATT
Zl. 66-07/1993
Datum: 28. SEP. 1993
Verteilt 20993 SJ

Dr. Hajek

Betrifft: 22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz,
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

24. September 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. KOTSCHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 816.667/2-DSR/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Sachbearbeiter

Dr. SINGER
Klappe 2760 Schwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft: 22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz,
do. Zl. 43.010/3-9/93 vom 31.8.1993

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 21. September 1993
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende
Stellungnahme beschlossen:

Zu § 87a:

Diese Bestimmung regelt die Datenübermittlung an die Behörden
der Heeresversorgung. Der Datenschutzrat hat anlässlich der
Schaffung des § 87a Heeresversorgungsgesetz im Jahre 1980 in
seiner Stellungnahme ausgedrückt, daß die Weitergabe
medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch
die militärischen Dienststellen an die Behörden der
Heeresversorgung nur über deren Ersuchen im begründeten
Einzelfall zulässig sein sollte. Damit sei auch ausgedrückt,
daß die Weitergabe nicht an die Zustimmung des Wehrpflichtigen
gebunden ist. Dieser Anregung wurde jedoch in § 87a nur
teilweise entsprochen. Auch die nach den Ausführungen der
Erläuterungen im wesentlichen inhaltsgleiche Neufassung des
§ 87a enthält dieses Erfordernis nicht vollständig. Es wird
daher angeregt, in § 87a Abs. 1 festzuhalten, daß die

- 2 -

Übermittlungen von Daten an die Behörden der Heeresversorgung nur auf "begründetes Ersuchen im Einzelfall" durch die Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zulässig ist.

24. September 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. KOTSCHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weisinger